

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Grube über die Benutzung der Räume des „Haus des Gastes“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1 Abs. 1 S. 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grube vom 16.12.2020 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung regelt die Vergabe und Benutzung der Räume im "Haus des Gastes" in Grube, Wenddorf.

Das "Haus des Gastes" ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Grube. Es dient vorrangig der Intensivierung und Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Darüber hinaus können die Räume an Gruber Personen (natürliche und juristische) für andere Zwecke vergeben werden.

§ 2 Vergabe

(1) Es können einzelne Räume sowie das gesamte „Haus des Gastes“ angemietet werden. Die Toiletten, die Küche sowie die „Deel“ stehen allen Mietern zur Verfügung.

Bei Überschneidungen von Terminwünschen werden die Termine nach der Rangfolge aus Abs. 2 vergeben.

(2) Für die Vergabe der Räume gelten folgende Regelungen:

Die Vergabe der Räume und die Festlegung der Benutzungszeiten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Grömitz - Außenstelle Grube - oder, wenn diese nicht erreichbar ist, durch den/die Bürgermeister/in der Gemeinde Grube. Dabei sollen Terminwünsche entsprechend der folgenden Rangfolge berücksichtigt werden:

1. Nutzung durch Einrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Grömitz oder der Grundschule Grube
2. Nutzung durch Organisationen und Vereine
3. Nutzung durch Privatpersonen
4. Nutzung durch juristische Personen sowie durch Nutzer, bei deren Nutzung der Räume Einnahmen (u.a. durch die Erhebung von Eintrittsgeldern, durch den Verkauf von Waren), erzielt werden

Die Vereine und Organisationen, die ihren Sitz im Bereich der Gemeinde Grube haben, sind vorrangig zu berücksichtigen.

Der Nutzungswunsch soll mindestens eine Woche vor dem Termin angemeldet werden. Bereits angemeldete Veranstaltungen haben Vorrang.

§ 3 Benutzungsgebühr

(1) Für die Anmietung des gesamten „Haus des Gastes“ (ausgenommen Tourist-Büro) werden von den Nutzern Gebühren in folgender Höhe erhoben:

a) Nutzung durch Einrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Grömitz oder die Grundschule Grube

Einrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Grömitz sowie die Grundschule Grube können die Räume kostenlos nutzen.

b) Nutzung durch Vereine und Organisationen aus der Verwaltungsgemeinschaft Grömitz

Vereine und Organisationen die ihren Sitz innerhalb der Gemeinde Grube haben, können die Räume kostenlos nutzen, soweit bei der Nutzung der Räume keine Einnahmen erzielt werden.

Selbiges gilt für ehrenamtlich tätige Personen aus der Gemeinde Grube.

Vereine und Organisationen, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinde Grube, aber innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Grömitz haben, zahlen 100,00 € pro Tag, soweit bei der Nutzung der Räume keine Einnahmen erzielt werden. Bei stundenweiser Anmietung werden pro angebrochener Stunde 15,00 € fällig.

Erzielen Vereine und Organisationen aus der Gemeinde Grube oder einer anderen der Verwaltungsgemeinschaft Grömitz angehörigen Gemeinde Einnahmen bei der Nutzung, zahlen sie 200,00 € pro Tag. Bei stundenweiser Anmietung zahlen sie 30,00 € pro angebrochener Stunde.

c) Nutzung Vereine und Organisationen mit Sitz außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Grömitz

Vereine und Organisationen mit Sitz außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft zahlen pro Tag 200,00 €, unabhängig von einer Einnahmeerzielung. Bei stundenweiser Anmietung zahlen sie 30,00 € pro angebrochener Stunde.

d) Nutzung durch Privatpersonen und juristische Personen

Private und juristische Personen zahlen für private Veranstaltungen pro Tag 200,00 €, unabhängig von einer Einnahmeerzielung. Bei stundenweiser Anmietung zahlen sie 30,00 € pro angebrochener Stunde.

(2) Bei Anmietung nur folgender Räumlichkeiten werden nachstehende Gebühren fällig:

a) Raum 1: 5,00 € pro angefangener Stunde. 35,00 € je Tag.

b) Raum 2: 5,00 € pro angefangener Stunde. 35,00 € je Tag.

(3) Ab einer Anmietung von 7 Stunden oder mehr wird der Tagessatz fällig. Auch Zeiträume für den Auf- und Abbau zählen zur Zeit der Anmietung.

(4) Der/Die Bürgermeister/in wird ermächtigt, auf Antrag auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr ganz oder teilweise zu verzichten, sofern die Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt.

(5) Für nicht durchgeführte Veranstaltungen wird die Hälfte der bereits gezahlten Gebühren erstattet.

§ 4 Kautio

(1) Bei allen Veranstaltungen von Privatpersonen und bei Veranstaltungen, bei denen Einnahmen erzielt werden, wird für eventuell eintretende Beschädigungen und Verschmutzungen eine Kautio in Höhe von 100,00 € erhoben.

(2) Die Rückzahlung der Kautio wird nur vorgenommen, wenn eine abschließende Besichtigung stattgefunden hat und keine Beanstandungen (Beschädigungen oder Verschmutzungen) vorliegen.

§ 5 Reinigung

Die Räume sind besenrein zu hinterlassen. Die weitergehende Reinigung der Räume wird durch die Gemeinde Grube vorgenommen. Die Reinigung ist in der Benutzungsgebühr enthalten. Sofern sich durch eine erhebliche Verschmutzung ein darüberhinausgehender Reinigungsaufwand ergibt, hat der

Benutzer die dafür anfallenden Kosten zu übernehmen. Eine Verrechnung mit der Kautionszahlung kann vorgenommen werden. Für die Entsorgung des während der Veranstaltung anfallenden Abfalls (Papier, Essensreste, Flaschen etc.) hat der Benutzer zu sorgen.

§ 6 Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Kautionszahlung sind bei der Anmeldung der Veranstaltung zu zahlen.
- (2) Zahlungsverpflichtete sind die Veranstalter, die Benutzer und diejenigen, die die Gemeinde Grube zur Bereitstellung der Räume veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Haftung und Störungen

- (1) Die Gemeinde Grube überlässt den Benutzern die Räume ohne besondere Zusicherung und Gewährleistungspflicht in dem Zustand, in dem sie sich befinden.
- (2) Die Hausordnung des "Haus des Gastes" ist zu beachten.
- (3) Die Benutzer haften für alle durch die Benutzung entstehenden Schäden in unbeschränktem Umfang, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Jeder Schadensfall ist der Gemeinde Grube unverzüglich anzuzeigen. Die von Benutzern eingezahlte Kautionszahlung wird auf die Schadenshöhe angerechnet.
- (4) Eine Haftung der Gemeinde Grube und der von ihr beauftragten Personen für Schäden jeglicher Art, die den Benutzern (einschließlich der Besucher) aus der Benutzung der Räume - insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände - erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Gemeinde Grube übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gebrauchsgegenstände.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, die Gemeinde Grube von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume und überlassenen Gegenstände von Dritten gestellt werden.
- (6) Wird festgestellt, dass es bei der Benutzung der Räume zu erheblichen Störungen gekommen ist, kann der/die Bürgermeister/in die zukünftige Benutzung für die betreffenden Personen, Vereine und Organisationen untersagen (Verwirkung des Benutzungsrechtes).

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Grube über die Benutzung der Räume des „Haus des Gastes“ vom 15.12.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Grube, den 17.12.2020

gez.
Kirsten Sköries
(Bürgermeisterin)